

der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulässigen strafprozessualen Maßnahmen effektiv zur vorbeugenden Verhinderung und umfassenden Aufklärung feindlicher Tätigkeit oder sonstiger kriminellen Handlungen sowie zur Überführung des oder der Täter beitragen. Bewährt hat sich auch hier eine enge Zusammenarbeit zwischen der Untersuchungsabteilung und der zuständigen politisch-operativen Dienstseinheit.

3. der politisch-operativen Nutzung von Ermittlungsverfahren/Fahndung gegen bekannte Angehörige von feindlichen **Zentren**, die vom Ausland aus verbrecherische Aktivitäten gegen die **DDR durchführen (z. B. Angehörige krimineller Menschenhändlerorganisationen) oder gegen feindliche Kräfte, die die DDR ungesetzlich verlassen haben und bei denen politisch-operative Gründe eine Bearbeitung durch das MfS erfordern (z. B. Geheimnisträger, Person im öffentlichen Leben, Möglichkeit der Aufklärung unbekannter Schleusungswege oder von Rückverbindungen).** Ermittlungsverfahren/Fahndung sind Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen, die abwesend sind und gemäß § 138 StPO zur Fahndung ausgeschrieben oder gemäß § 139 StPO steckbrieflich gesucht werden.

Auch hier geht es vor allem um die umfassende Nutzung der im Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Maßnahmen für politisch-operative Zielstellungen. Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Fahndung durch die Untersuchungsorgane des MfS bietet günstige Möglichkeiten der Ergänzung politisch-operativer Maßnahmen und Prozesse in der gleichen Sache.

Es hat sich bewährt, wenn Ermittlungsverfahren Fahndung in Kombination mit einem Operativen Vorgang bearbeitet werden, also die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens vorrangig mit politisch-operativen Zielstellungen durchgeführt, mit politisch-operativen Maßnahmen verknüpft, zwischen der zuständigen operativen Dienstseinheit und der Untersuchungsabteilung abgestimmt und mitunter auch gemeinsam durchgeführt werden.